

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2023

- [Rz. 41a.1:](#) Klarstellungen zur abschließenden Entscheidung.
- [Rz. 41a.15:](#) Erweiterung der Beispiele um fehlende Leistungsausschlussgründe.
- [Rz. 41a.18:](#) Berücksichtigung der ab dem 01.07.2023 geltenden Erwerbstätigenfreibetragsstufen nach [§ 11b Absatz 3 Satz 2](#).
- [Rz. 41a.19:](#) Aufgrund der neuen Regelung im [§ 11b Absatz 3 Satz 4](#) durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022 ([BGBI. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) sind einmalige Einnahmen im bzw. ab dem Zuflussmonat zu berücksichtigen.
- [Rz. 41a.20:](#) Hinweis zur erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung aufgenommen.
- [Rz. 41a.23:](#) Klarstellung, dass grundsätzlich kein Durchschnittseinkommen mehr gebildet wird.
- [Rz. 41a.26:](#) Im Rahmen des Überprüfungsantrags zur Vermeidung einer Erstattungsrückzahlung gilt nicht die Jahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sondern die Vierjahresfrist nach Nummer 1.
- [Rz. 41a.27:](#) Klarstellung, dass eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate nur in Ausnahmefällen erfolgen kann und, dass die Bagatellgrenze in der Regel nur einmal im BWZ zu berücksichtigen ist.
- [Rz. 41a.31:](#) Klarstellung, dass es auch bei belastenden Entscheidungen keiner Anhörung bedarf, da die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde.
- [Rz. 41a.37:](#) Klarstellungen zur Vorläufigkeit von Entscheidungen bei Anhängigkeit eines obergerichtlichen Verfahrens.

Fassung vom 01.01.2023

- [Rz. 41a.1:](#) Klarstellungen, insbesondere zur abschließenden Entscheidung und zur Jahresfrist.
- [Rz. 41a.2:](#) Erläuterung zur Voraussetzung "längere Zeit erforderlich" aufgenommen.
- [Rz. 41a.3:](#) Klarstellung zum Amtsermittlungsgrundsatz aufgenommen.
- [Rz. 41a.4:](#) Klarstellung, dass Leistungen nicht vorläufig abgelehnt werden können.
- [Rz. 41a.5:](#) Klarstellung, dass sich die Vorläufigkeit auf alle gewährten Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II bezieht.
- [Rz. 41a.6:](#) Aufgrund der Weisung §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde dieser Absatz entfernt.
- [Rz. 41a.7:](#) Erläuterung, dass sich Änderungen bei einer Person in der Regel auf den Anspruch aller Personen in der BG auswirken.

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

- [Rz. 41a.8](#): Hinweis, dass für die Berücksichtigung von Vermögen die Karenzzeit nach § 12 Absatz 3 SGB II zu prüfen ist.
- [Rz. 41a.9](#): Klarstellung, wann bei Änderungen nach § 48 SGB X aufzuheben oder abschließend zu entscheiden ist.
- [Rz. 41a.10](#): Klarstellung, dass sich die Vorläufigkeit auf den gesamten BWZ bezieht und, dass die Vorläufigkeit zu begründen ist.
- [Rz. 41a.12](#): Schlussfolgerung, dass bei ernstlichen Zweifeln an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs, der Antrag abzulehnen ist.
- [Rz. 41a.14](#): Abgrenzung zwischen § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und [§ 42 SGB I](#) aufgenommen.
- [Rz. 41a.16](#): Aufnahme der Rechtsgrundlage für die Begründungspflicht.
- [Rz. 41a.17](#): Klarstellung, dass eine abschließende Entscheidung nicht rückwirkend in eine vorläufige Bewilligung umgewandelt werden kann.
- [Rz. 41a.18](#): Aufnahme eines Hinweises, dass § 41a Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich auf den Absetzbetrag nach [§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6](#) verweist.
- [Rz. 41a.19](#): Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 18.5.2022 - B 7/14 AS 9/21 R) stellen im Rahmen der Bewilligung nach § 41a einmalige Einnahmen eine eigene Einkommensart dar. Die Anrechnung von einmaligem Einkommen erfolgt erst in dem Monat, der auf den Zufluss des einmaligen Einkommens folgt. Aufgrund der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Anrechnung von einmaligem Einkommen nicht schon im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen.
- [Rz. 41a.20](#): Aufnahme von Hinweisen zur Ermittlung der Einkommenshöhen bei Selbständigen.
- [Rz. 41a.22](#): Abschnitte 3.3.3 und 3.3.4 wurden entfernt.
- [Rz. 41a.23](#): Mit dem Sozialschutz-Paket III wurde die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der endgültigen Festsetzung für BWZ, die ab dem 01. April 2021 beginnen, abgeschafft (§ 41a Absatz 4 SGB II). Etwas anderes gilt aber weiterhin für Einkommen aus selbständiger Arbeit (§ 3 Absatz 4 Bürgergeld-V).
- [Rz. 41a.24](#): Erläuterung zur "Nullfestsetzung" aufgenommen.
- [Rz. 41a.26](#): Berücksichtigung der drei BSG-Urteile (B 4 AS 39/17 R, B 14 AS 7/18 R, B 14 AS 4/18 R) vom 12.09.2018. Demnach enthält die Vorschrift § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II keine Präklusionsregelung. Vielmehr hat das Jobcenter bei seiner Überprüfung des Ausgangsbescheides über eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auch solche Unterlagen zu berücksichtigen, die erst im Klageverfahren nachgereicht werden (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022 - B 4 AS 64/21 R). Im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens zur Vermeidung einer Erstattungsforderung gilt nicht die Jahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sondern die Vierjahresfrist nach Nummer 1 (vgl. BSG, Urteil vom 13.7.2022 - B 7/14 AS 57/21 R).
- Rz. [41a.27](#): Erläuterungen zur Möglichkeit einer vorfristigen, abschließenden Festsetzung für einzelne Monate auf Antrag.
- [Rz. 41a.30a](#): Klarstellung, dass keine abschließende Entscheidung ergeht, wenn diese von der leistungsberechtigten Person nicht beantragt wurde und die abschließend festgestellten Leistungen den vorläufig festgestellten Leistungen entsprechen.

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

- [Rz.:41a.32](#): Einfügung von Klarstellungen und eines Hinweises, dass der Eintritt der Endgültigkeitsfiktion nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln gehemmt wird (vgl. BSG, Urteil vom 18.5.2022 – B 7/14 AS 1/21 R).
- [Rz. 41a.33](#): Klarstellung, dass nach § 39 Absatz 2 SGB X ein Verwaltungsakt (VA) nur wirksam bleibt, solange und soweit er nicht "auf andere Weise erledigt ist".
- [Rz. 41a.35](#): Aufnahme eines Verweises zu den Regelungen zur Umsetzung der Bagatellgrenze (Fachlichen Weisung zu §§ 40, 41a Absatz 6) und Aufnahme der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.11.2021, B 14 AS 41/20 R nach dem eine abschließende Bewilligung und der darauffolgende Erstattungsbescheid eine rechtliche Einheit bilden, wenn sie am gleichen Tag ergehen.
- [Rz. 41a.37](#): Klarstellung, dass keine starren Zeitvorgaben bestehen.
- Abschnitt [9](#): Erläuterungen zum Umgang mit Überprüfungsanträgen im Rahmen der abschließenden Festsetzung des Leistungsanspruchs und im Rahmen des Erstattungsbescheides.

Fassung vom 20.03.2018

- Rz. [41a.19](#) und [41a.27](#): Geänderte Rechtsauffassung: Einmalige Einnahmen werden sowohl im Rahmen der vorläufigen Bewilligung als auch im Rahmen der abschließenden Feststellung im bzw. ab dem Zuflussmonat berücksichtigt.
- [Rz. 41a.27](#): Zusätzliche Klarstellung, dass Durchschnittseinkommen nur für die Einkommensarten gebildet wird, die der Grund für die vorläufige Bewilligung waren.

Fassung vom 20.12.2017

- Grundsätzliche Überarbeitung

Gesetzestext

§ 41a SGB II

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; davon ist auszugehen, wenn das vorläufig berücksichtigte Einkommen voraussichtlich höchstens in Höhe des Absetzbetrages nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 von dem nach Satz 3 zugrunde zu legenden Einkommen abweicht. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1	Grundzüge des § 41a	1
2.	Sachverhalte der vorläufigen Entscheidung	1
2.1	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordern längere Zeit.....	4
2.1.1	Hinreichende Wahrscheinlichkeit	4
2.1.2	Längere Zeit.....	4
2.2	Feststellungen zur konkreten Leistungshöhe erfordern längere Zeit	4
3.	Vorläufige Entscheidung	5
3.1	Formale Anforderungen	5
3.2	Prognostizierte Verhältnisse	7
3.3	Rechtswidrige vorläufige Entscheidungen	9
3.3.1	Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten von Berechtigten	10
3.3.2	Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zuungunsten von Berechtigten	10
3.3.3	Nachträgliche Änderungen zuungunsten von Berechtigten.....	10
4.	Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung.....	11
5.	Abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch.....	13
6.	Fiktion nach einem Jahr	15
7.	Anrechnung und Erstattung erbrachter Leistungen.....	16
8.	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bzw. entscheidungserhebliche Rechtsfrage	18
9.	Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X.....	18

1. Allgemeines

1.1 Grundzüge des § 41a

Der Normzweck ist eine vorläufige Entscheidung zur existenziellen Sicherung des Lebensunterhaltes und Befriedigung eines bereits vor abschließender Leistungsfeststellung bestehenden Bedarfes, obwohl zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen feststehen. Diese leistungserheblichen Tatsachen beschränken sich nicht auf Einkommenstatbestände, sondern auf alle Sachverhalte, die für die Ermittlung des Leistungsanspruches erforderlich sind und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht (final) bekannt sind.

Normzweck
(41a.1)

Im Nachgang der vorläufigen Entscheidung soll - nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) - abschließend entschieden werden. Mit dem Begriff der **abschließenden Entscheidung** wird eine Entscheidung bezeichnet, die eine zunächst **vorläufige Entscheidung** nach § 41a abschließt.

Ergeht innerhalb eines Jahres keine abschließende Entscheidung, gilt die vorläufig festgesetzte Bewilligung für einen BWZ in der Fassung aller (vorläufiger) Änderungsbescheide für den maßgebenden Zeitraum als abschließend entschieden, wenn kein Ausnahmegrund nach § 41a Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

Die Einlegung von Rechtsmitteln hemmt den Ablauf der Jahresfrist nicht, die nach dem Ablauf des BWZ zu laufen beginnt und nach deren Verstreichen die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend entschieden gelten (vgl. BSG, Urteil vom 18.5.2022 - B 7/14 AS 1/21 R, Rn. 15 ff.). Widerspruch und Klage gegen die vorläufige Bewilligungsentscheidung können daher nicht ohne Weiteres als Antrag auf abschließende Entscheidung im Sinne von § 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 umgedeutet werden.

2. Sachverhalte der vorläufigen Entscheidung

(1) Vorläufig zu entscheiden (ohne Ermessensspielraum) ist, wenn sich die Antragsbearbeitung voraussichtlich längere Zeit hinziehen wird oder wenn zum Entscheidungszeitpunkt über den Leistungsantrag keine abschließende Entscheidung möglich ist.

Entscheidungspflicht
(41a.2)

(1a) Das Vorliegen der Voraussetzung "längere Zeit erforderlich" ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern der Leistungsbeginn in der Vergangenheit liegt, ist die Voraussetzung als erfüllt anzusehen (siehe [Rz. 41a.13](#)).

(2) Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung vorliegen oder ob direkt eine abschließende Entscheidung ergeht, ist nach

Amtsermittlungs-
grundsatz
(41a.3)



§ 20 SGB X von Amts wegen zu prüfen. Der Antrag der leistungsberechtigten Person muss sich daher nicht explizit auf vorläufige Leistungen erstrecken.

(3) Eine vorläufige Leistungserbringung kommt bei Geld- und Sachleistungen, auch bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe in Betracht. Gegenstand der vorläufigen Entscheidung ist eine vorläufige Erbringung von Leistungen. Daher kommt eine vorläufige **Ablehnung** nicht in Betracht, wenn ein Anspruch ausgehend von der Prognose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht besteht. Da auch eine sofort abschließende Bewilligung nicht möglich ist, ist der Leistungsantrag abzulehnen. In den Ablehnungsbescheid kann der Hinweis aufgenommen werden, dass die Entscheidung nachträglich, z.B. nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag (nach § 44 SGB X) überprüft werden kann, wenn der Lebensunterhalt durch das tatsächlich zugeflossene Einkommen doch nicht gesichert war.

(3a) Der Grund für die vorläufige Bewilligung von Leistungen kann sich aus vorliegendem schwankenden Einkommen ergeben. Eine vorläufige Bewilligung erfolgt auch dann, wenn andere leistungserhebliche Hinweise auf Umstände vorliegen, die bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch noch nicht zweifelsfrei feststehen, wie z. B. die genaue Aufteilung des Umgangs mit dem Kind im Rahmen einer temporären BG (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R) oder die Höhe des Einkommens, das im laufenden BWZ zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person ist selbständig und gibt im Rahmen der Anlage EKS (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) an, dass voraussichtlich Einkommen in einer Höhe zufließt, bei welcher ein Anspruch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht. Eine vorläufige Ablehnung ist nicht zulässig. Der Antrag ist abzulehnen. Wird die Überprüfung beantragt, ist der Ablehnungsbescheid nach [§ 44 SGB X](#) aufzuheben, wenn sich die Verhältnisse - entgegen der Prognose - so entwickelt haben, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt.

(3b) Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle mit einem Bescheid bewilligten Leistungen (also auf alle gewährten Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II: Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Einmalbedarfe und die Leistungen nach [§ 27 Absatz 2](#) in Höhe der Mehrbedarfe). Die vorläufige Leistungserbringung ist für diese Leistungen einheitlich auszusprechen. Sie ist nicht in Teilen vorläufig und in Teilen sofort abschließend zu bewilligen.

(4) entfernt (s. hierzu die Fachliche Weisung §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

**Anwendungsbereich
(41a.4)**

**Einheitliche
Gesamtbetrachtung
(41a.5)**

**Keine Verletzung der
Mitwirkungspflichten
(41a.6)**

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

(5) Die vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat einheitlich für alle Mitglieder der BG zu erfolgen, auch wenn der Vorläufigkeitsgrund nur bei einer Person der BG vorliegt. Grund hierfür ist, dass eine Änderung des Anspruches für eine Person in aller Regel direkte Auswirkungen auf den Gesamtanspruch der BG hat (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3).

(6) Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf den gesamten BWZ. Die vorläufige Bewilligung soll nach [§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1](#) für sechs Monate erfolgen. Bei der vorläufigen Bewilligung nach § 41a ist zu prüfen, ob für die Berücksichtigung des Vermögens eine Karentzeit nach § 12 greift. Für den Umgang mit der Karentzeit wird auf die Fachliche Weisung zu § 12 verwiesen.

(7) Fällt der Grund für die vorläufige Bewilligung (z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) weg, ist die vorläufige Entscheidung nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und die Leistungen sind, unter Außerachtlassung des bisher berücksichtigten Einkommens, für die restlichen Monate des BWZ abschließend zu bewilligen. Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst verspätet, aber noch während des laufenden BWZ mit, ist die vorläufige Entscheidung nach [§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X](#) ab dem Zeitpunkt des Einkommenswegfalls, also mit Wirkung für die Vergangenheit, aufzuheben. Die Leistungen sind ab diesem Zeitpunkt, unter Außerachtlassung des bisher berücksichtigten Einkommens, abschließend zu bewilligen. Teilt die betroffene Person den Wegfall des Einkommens erst nach Ablauf des vorläufigen BWZ mit, ist eine Korrektur der Leistungen nur über die abschließende Entscheidung vorzunehmen: Die Änderung des vorläufigen Bescheides nach [§ 48 SGB X](#) scheidet dann aus, denn die abschließende Entscheidung ersetzt die vorläufige Bewilligung vollumfänglich.

(8) Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung. Es entsteht somit auch kein Vertrauensschutz. Die vorläufige Entscheidung stellt von vornherein bis zur abschließenden Entscheidung nur einen vorläufigen Rechtsgrund und damit eine Zwischenlösung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar.

(8a) Eine Begründung für die Vorläufigkeit ist anzugeben (§ 41a Absatz 2 Satz 1, siehe [Rz. 41a.16](#)). Zudem ist deutlich zu machen, dass sich die Vorläufigkeit auf den gesamten Bescheid, alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und alle Berechnungselemente erstreckt.

(9) Zum Entscheidungszeitpunkt nicht absehbare Veränderungen bzw. die nur vage Möglichkeit, dass sich etwas ändern könnte, rechtfertigen nicht eine vorläufige Bewilligung, weil der leistungsberechtigten Person sonst zu Unrecht der Vertrauensschutz vorenthalten wird. Keine Vorläufigkeitsgründe sind daher beispielsweise mögliche Regelbedarfs- und Mehrbedarfserhöhungen zum Jahreswechsel, erwartete Betriebskostenabrechnungen mit Guthaben, Nachzahlungen sowie Anpassungen der Abschlagszahlungen (kalte Nebenkosten,

**Bedarfsgemeinschaft
(BG)
(41a.7)**

**Bewilligungszeitraum
(BWZ) (41a.8)**

**Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes
(41a.9)**

**Keine Bindungswirkung und kein Vertrauensschutz
(41a.10)**

Heizung) oder Vorleistungen für andere Sozialleistungsträger mit anschließenden Erstattungsansprüchen nach [§ 40a](#) in Verbindung mit [§ 104 SGB X](#).

Werden Leistungen zu Unrecht vorläufig anstatt von Beginn an sofort abschließend erbracht, ist der vorläufige Bescheid ursprünglich rechtswidrig, so dass er nur nach [§ 45 SGB X](#) zurückgenommen werden kann.

2.1 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordern längere Zeit

§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht der Regelung des [§ 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III](#). Der Anspruch auf die Geld- oder Sachleistung muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die abschließende Klärung des Anspruchs muss aber voraussichtlich noch längere Zeit erfordern.

Regelung entsprechend § 328 SGB III (41a.11)

2.1.1 Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs ist nicht ausreichend. Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Überge wicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen. Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach dem SGB II dürfen nicht bestehen. In diesen Fällen erfolgt eine Ablehnung des Leistungsanspruchs.

Hinreichende Wahrscheinlichkeit des Anspruchs (41a.12)

2.1.2 Längere Zeit

Längere Zeit meint in diesem Zusammenhang, dass zeitaufwendigere Nachforschungen und/oder umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall. Steht Einkommen aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis oder einem Bezug einer anderen Sozialleistung zur Verfügung, ist vorläufig zu entscheiden, wenn eine abschließende Bewilligung nicht spätestens nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Antrag gestellt wurde, erfolgen kann. Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten und situationsabhängig zu entscheiden, wobei die Sicherstellung des Existenzminimums der antragstellenden Person(en) stets im Vordergrund steht.

Zeitaufwändige Feststellungen eines Anspruchs (41a.13)

2.2 Feststellungen zur konkreten Leistungshöhe erfordern längere Zeit

(1) § 41a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist mit der Regelung des [§ 42 SGB I](#) vergleichbar. Beide Paragrafen befassen sich mit der Fallgestaltung, dass ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht, aber für die Feststellung der Anspruchshöhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. In Abgrenzung zu § 41a steht § 42 SGB I im Ermessen der Behörde. § 41a geht dem § 42 SGB I als Spezialregelung im Rechtskreis des SGB II vor. Die Feststellungen zur Höhe

Zeitaufwändige Feststellung der Höhe (41a.14)



müssen nach vorausschauender Betrachtung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, ggf. ist die tatsächliche Bestimmung des Leistungsanspruchs erst nach Ende der einzelnen Kalendermonate im BWZ möglich. In einem solchen Fall ist nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II vorläufig zu entscheiden; eine Vorschussentscheidung nach § 42 Absatz 1 SGB I kommt nicht in Betracht.

(2) Dem Grunde nach bedeutet, dass grundsätzlich alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II (wie z. B. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit, das Fehlen von Leistungsausschlussgründen) im Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei erfüllt sind.

**Anspruch dem
Grunde nach
(41a.15)**

(3) Einschlägige Sachverhalte sind:

- ein Mitglied der BG erzielt schwankendes, nicht bedarfsdeckendes Einkommen sowie
- ein Mitglied erzielt nicht bedarfsdeckendes Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- ein Kind hält sich zeitweise in den BG beider Elternteile auf (temporäre BG).

3. Vorläufige Entscheidung

3.1 Formale Anforderungen

(1) Die vorläufige Entscheidung ist ein VA im Sinne von [§ 31 Satz 1 SGB X](#).

**Begründungspflicht
(41a.16)**

Im Bewilligungsbescheid ist eine Unterscheidung, ob die Vorläufigkeit auf der Grundlage des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ergeht, nicht notwendig. Durch diese Aufzählung stellt der Gesetzgeber klar, dass alle Fallkonstellationen erfasst sein sollen. Insbesondere beim Einkommen aus selbständiger Tätigkeit kann zum Zeitpunkt der Entscheidung unklar sein, ob im BWZ ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch besteht, weil unter Umständen nicht vorhersehbar ist, ob das Einkommen bedarfsdeckend sein wird. In diesem Fall ist § 41a Absatz 1 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung.

Der Grund der Vorläufigkeit und die Berechnung der vorläufig bewilligten Leistungshöhe müssen im Bescheid klar erkennbar sein und angegeben werden (§ 41a Absatz 2 Satz 1, [§ 35 SGB X](#)). Der VA muss, wie gewohnt, hinreichend begründet sein. Ist die Begründung zunächst unterblieben, ist sie nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 SGB X nachzuholen, um diesen Formfehler zu heilen. Unterbleibt die Nachholung der Begründung, ist der VA formell rechtswidrig.

(2) Eine von Beginn an sofort abschließend bewilligte Leistung kann nicht z. B. aufgrund eines **im Nachhinein** festgestellten schwankenden Einkommens rückwirkend nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X aufgehoben und in eine vorläufige Bewilligung umgewandelt werden. In diesen Fällen kommt lediglich eine Aufhebung der abschließenden Bewilligung nur für die Zukunft in Betracht. Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen für die sofort abschließende Bewilligung ist daher eine Beendigung des laufenden BWZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt (in der Regel zum Ende des laufenden Monats) möglich. Zugleich muss dann nahtlos die vorläufige Bewilligung nach § 41a für die Zukunft, unter Berücksichtigung aller neuen Erkenntnisse, erfolgen.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn während des BWZ eine selbständige Tätigkeit begonnen oder eine abhängige Beschäftigung mit schwankendem Einkommen aufgenommen wird. Für den Zeitraum nach der Aufhebung ist eine neue vorläufige Entscheidung für einen neuen BWZ (in der Regel sechs Monate, § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) zu treffen. Erforderlichenfalls sind leistungsrelevante Tatsachen von Amts wegen nach § 20 SGB X (Untersuchungsgrund-
satz) zu ermitteln.

Bei verspäteter Mitteilung der Änderung der Verhältnisse, nach der abschließenden Festsetzung, ist die Bewilligungsentscheidung zusätzlich rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 oder 3 SGB X teilweise aufzuheben und ggf. ein Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X geltend zu machen.

Die Leistungen werden nach dem Monat der Aufhebung nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X – zum Beispiel unter Berücksichtigung des schwankenden Einkommens – für die **Zukunft vorläufig** neu bewilligt. Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig. Abschließend entschiedene Zeiträume in der Vergangenheit, in denen während der laufenden abschließenden Entscheidung bereits Einkünfte erzielt wurden, sind nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 oder 3 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X zu korrigieren.

Beispiel:

Bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person wird kein Einkommen angerechnet. Leistungen wurden für 12 Monate bewilligt; Beginn des BWZ war der 01.07. des Vorjahres. Am 01.03. nahm die leistungsberechtigte Person eine abhängige Beschäftigung auf und teilte dies erst am 20.03. der gE mit. Das Einkommen fließt im März in Höhe von 400,00 EUR zu. Die Leistungen für den März waren bereits ausgezahlt.

**Aufhebung
sofort abschließen-
der
Entscheidung
(41a.17)**

Lösung:

Die Bewilligung ist für die Zeit ab dem 01.04. gemäß § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X vollständig, für den März des laufenden Jahres nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 SGB X teilweise, in Höhe von 240,00 EUR, aufzuheben. Ab dem 01.04. erfolgt eine vorläufige Bewilligung unter Berücksichtigung eines prognostizierten Einkommens; der BWZ soll auf sechs Monate festgelegt werden.

3.2 Prognostizierte Verhältnisse

(1) Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist.

**Existenzminimum
ist sicherzustellen
(41a.18)**

Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ist das Einkommen im BWZ deshalb an Hand der bekannten und erwarteten Verhältnisse zu prognostizieren. Das vorläufige Einkommen darf **nicht** um Sicherheitszuschläge erhöht werden.

Die vorläufige Berücksichtigung eines gleichbleibenden Einkommens ist zulässig, soweit der Lebensunterhalt in der Summe aus dem Einkommen und dem Bedarf nach dem SGB II gedeckt ist. Von diesem vorläufig berücksichtigten Einkommen sind die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit stets in der gesetzlich festgelegten Höhe abzusetzen. § 41a Absatz 2 Satz 2 verweist ausdrücklich auf den Absetzbetrag nach [§ 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.](#)

(2) Die bei der vorläufigen Berücksichtigung des Einkommens abzusetzenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit stehen - soweit das Einkommen in der vorläufig berücksichtigten Höhe tatsächlich zufließt - oberhalb des Existenzminimums zur Verfügung. Von der Sicherstellung des Existenzminimums ist auszugehen, wenn das monatliche Einkommen, das bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt wird, höchstens in der Höhe des beim vorläufigen Einkommen abgesetzten Freibetrages bei Erwerbstätigkeit von dem tatsächlichen, monatlichen Einkommen abweicht.

Ist die Differenz höher als die Freibeträge, ist der Lebensunterhalt in dem betreffenden Monat nicht sichergestellt. In diesem Fall ist das vorläufig berücksichtigte Einkommen zu reduzieren, so dass der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person gibt an, voraussichtlich monatliche Bruttoeinkommen zwischen 700,00 EUR und 1.000,00 EUR (netto zwischen 555,00 EUR und 790,00 EUR) im BWZ zu erzielen.

Das sich daraus ergebende prognostizierte Einkommen beträgt 850,00 EUR brutto (= 675,00 EUR netto). Die Differenz zwischen dem niedrigsten Nettoeinkommen (555,00 EUR) und dem zu Grunde gelegten (675,00 EUR) Einkommen (netto) beträgt



120,00 EUR; der Freibetrag nach § 11b Absatz 3 beläuft sich auf 183,00 EUR. Der Lebensunterhalt ist gesichert, die Entscheidung ist rechtmäßig.

Beispiel 2:

Der neue Arbeitgeber gibt an, dass das voraussichtliche Bruttoeinkommen ca. 800,00 EUR beträgt.

Der vorläufigen Entscheidung kann dieses Einkommen zu Grunde gelegt werden.

Beispiel 3:

Das schwankende Einkommen des letzten BWZ betrug durchschnittlich 800,00 EUR. Anhaltspunkte für eine gravierende Änderung liegen nicht vor.

Der vorläufigen Entscheidung kann dieses Einkommen zu Grunde gelegt werden.

Beispiel 4:

Die gE prognostizierte ein Erwerbseinkommen in Höhe von 900,00 EUR brutto (= 700,00 EUR netto) monatlich und legte diesen Betrag im vorläufigen BWZ zugrunde. Der Erwerbstätigengenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 wurde vollständig in Höhe von 198,00 EUR (420 EUR x 20 Prozent + 380 EUR x 30 Prozent) berücksichtigt.

Die leistungsberechtigte Person teilt im laufenden BWZ mit, dass sich das voraussichtliche Erwerbseinkommen auf 600,00 EUR brutto (= 450,00 EUR netto) reduziert.

Die Differenz der beiden Nettoeinkommen beträgt 250,00 EUR (700,00 EUR – 450,00 EUR). Da dieser Betrag höher als der abzusetzende Freibetrag (= 198,00 EUR) ist, liegt ohne eine Änderung des Bewilligungsbescheides eine Bedarfsunterdeckung ab dem Änderungszeitpunkt vor. Folglich ist ab dem Änderungsmonat zwingend auf der Grundlage des neuen prognostizierten Erwerbseinkommens nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X der Bescheid zu korrigieren. Die korrigierte Entscheidung ergeht wiederum vorläufig auf Basis eines neuen sechsmonatigen BWZ (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1).

(3) Sonderzahlungen wie nachgezahlte Überstundenvergütungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind gesondert zu betrachten, da diese als einmalige Einnahmen zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 1.3 der Fachlichen Weisungen zu §§ 11 – 11b).

**Einmalige
Einnahmen
(41a.19)**

Das Einmaleinkommen ist im, oder ab dem Zuflussmonat bedarfsmindernd zu berücksichtigen. § 11 Absatz 3 SGB II findet auch im Fall der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung Anwendung. Leistungen sind auch im Fall der vorläufigen Bewilligung zur Sicherstellung existenzieller Bedarfe



erbracht, also tatsächlich gezahlt. Ob in einem weiteren Schritt Leistungen abschließend höher oder niedriger festzustellen sind als vorläufig bewilligt und erbracht, folgt den Regeln des § 41a SGB II (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2022 - B 7/14 AS 9/21 R).

(4) Bei Selbständigen kommt bei der vorläufigen Entscheidung wegen stark schwankender Einnahmen bzw. Ausgaben ein gleichbleibendes Einkommen oftmals nicht in Betracht. Bei Existenzgründern ist in den ersten Monaten zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Ausgaben über den Einnahmen liegen. Ist bei Selbständigen eine jahresbezogene Betrachtung angezeigt, so sollte das vorläufige Einkommen in etwaigen Saisonzeiten erheblich höher angesetzt werden als in der übrigen Zeit. In der Regel sind die Schwankungen in der Anlage EKS der selbständigen Person erkennbar – ansonsten sind Gewerbetreibende hierzu zu befragen.

Vorläufige Entscheidung bei Selbständigen (41a.20)

Sofern von den Selbständigen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 41a Absatz 3 keine Unterlagen eingereicht werden oder sogar die Mitwirkung zur Vorlage leistungserheblicher Unterlagen oder zur Mitteilung leistungserheblicher Tatsachen vollständig verweigert werden und die notwendigen Informationen oder Unterlagen auch nicht bis zu abschließenden Entscheidung vorliegen, erfolgt keine Schätzung des Einkommens der Selbständigen mehr. Es ergeht eine Nullfestsetzung aufgrund von fehlenden Nachweisen für den gesamten BWZ (§ 41a Absatz 3).

Dies gilt, unabhängig von dem Vorliegen einer Selbstständigkeit, nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die im Rahmen der gebotenen Amtsermittlung (§ 20 SGB X) erlangt werden können. Im Übrigen werden die Monate, für die nur unzureichende Unterlagen vorliegen, anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilt und es wird über den Leistungsanspruch entsprechend entschieden. Weiteres hierzu siehe unter 4. "Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung".

Der weitere Umgang mit dem Einkommen von Selbständigen wird auch in [§ 3 Bürgergeld-Verordnung](#) behandelt. Daher wird auf die Fachliche Weisung zu §§ 11-11b SGB II (3. Abschnitt "Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft") verwiesen.

3.3 Rechtswidrige vorläufige Entscheidungen

Soweit die vorläufige Entscheidung zum Vorteil oder zum Nachteil der leistungsberechtigten Person bereits zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe rechtswidrig ist oder nachträglich rechtswidrig wird, ist diese während des noch laufenden vorläufigen BWZ **wie folgt** zu korrigieren:

3.3.1 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten von Berechtigten

Bei einer ursprünglichen Rechtswidrigkeit zugunsten von Berechtigten ist (ohne Ermessensspielraum) der vorläufige Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 41a Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit [§ 45 SGB X](#)). Die leistungsberechtigte Person kann sich nicht auf den Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X berufen (§ 41a Absatz 2 Satz 5). Etwaige Überzahlungen der **Vergangenheit** sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Ursprüngliche Rechtswidrigkeit (41a.21)

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person verschweigt grob fahrlässig bedarfsdeckendes Vermögen, was der gE im dritten Monat des vorläufigen BWZ bekannt wird. Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung ab dem vierten Monat des BWZ nach § 41a Absatz 4, 5 in Verbindung mit § 45 SGB X ohne jeglichen Vertrauensschutz zurückzunehmen. Die Überzahlung der vergangenen ersten 3 Monate des vorläufigen BWZ ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.

3.3.2 Ursprünglich rechtswidriger vorläufiger Bescheid zuungunsten von Berechtigten

Ist der vorläufige Bescheid zuungunsten von Berechtigten ursprünglich rechtswidrig, ist der Bescheid nach [§ 44 SGB X](#) mit Wirkung für die Vergangenheit zu dessen Gunsten zurückzunehmen.

Beispiel:

Wegen schwankenden Erwerbseinkommens wurde vorläufig bewilligt. Im Verlauf des dritten Monats des vorläufigen BWZ weist die leistungsberechtigte Person nach, dass sie seit Beginn des BWZ Unterhaltsbeiträge für ihr Kind aufgrund eines Unterhaltstitel zahlt.

Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung vom ersten Bewilligungsmonat nach § 44 SGB X entsprechend zu korrigieren, indem die Unterhaltsbeiträge rückwirkend nach [§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7](#) vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Der Korrekturbescheid nach § 44 SGB X ergeht wiederum vorläufig.

3.3.3 Nachträgliche Änderungen zuungunsten von Berechtigten

Wesentliche Änderungen zuungunsten von Berechtigten nach Erlass des vorläufigen Bescheids sind nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X](#) nur mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Etwaige Überzahlungen in der Vergangenheit sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person teilt im vierten Monat des vorläufigen BWZ (Vorläufigkeitsgrund ist das schwankende Einkommen der vorgenannten Person) mit, dass die in der BG lebende einkommenslose Partnerin zu Beginn des zweiten Monats ein Studium aufgenommen hat, das zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 geführt hat.

Der Partnerin sind ab dem nächsten, also dem fünften Monat, keine Leistungen mehr zu bewilligen. Der vorläufige Bescheid ist daher ab dem fünften Monat nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X (teilweise) aufzuheben. Der Änderungsbescheid ergeht wiederum vorläufig. Die Überzahlung für die Monate 2 bis 4 ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.

entfernt

**Nachträgliche
Rechtswidrigkeit
(41a.22)**

4. Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung

(1) Die gE sind verpflichtet, nach Ablauf des vorläufigen BWZ, die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die leistungsberechtigte Person und die Mitglieder der BG haben auch nach Ende des Leistungsbezuges an der Sachverhaltsaufklärung für die abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches mitzuwirken. Sie sind nach Ablauf des BWZ in entsprechender Anwendung der §§ [60](#), [61](#), [65](#) und [65a](#) SGB I (Mitwirkungspflichten) verpflichtet, die leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen (siehe § 41a Absatz 3 Satz 2). Als Mitglieder der BG sind auch von Leistungen ausgeschlossene Personen zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. wegen Altersrentenbezugs ausgeschlossene Personen hinsichtlich der Höhe der ihnen gezahlten Rente). Grundsätzlich ist hierauf bereits bei der vorläufigen Bewilligung hinzuweisen und schriftlich aufzuklären. Spätestens aber mit Ende des BWZ ist unter Setzung einer einzelfallabhängigen angemessenen Frist (z. B. zwei Monate bei Selbständigen) und dem schriftlichen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen hierzu aufzufordern. Dabei ist darüber zu belehren, dass einerseits festgestellt wird, dass kein oder ein nur teilweiser Leistungsanspruch bestand, und andererseits in diesen Fällen die vorläufig erbrachten Leistungen (teilweise) zu erstatten sind. Eine abschließende Entscheidung ist vorzunehmen, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41a Absatz 3 Satz 1).

(2) Aufgrund der Anpassung der Rechtslage wird bei der vorläufigen Bewilligung von Leistungen grundsätzlich kein Durchschnittseinkommen mehr gebildet (vgl. zur Ausnahme bei Selbständigen § 3 Abs. 4 Satz 1 Bürgergeld-V). Es ist allerdings eine Prognose des Einkom-

**Erforderliche
Mitwirkungs-
handlung
(41a.23)**

Fachliche Weisungen § 41a SGB II

mens erforderlich, die sich an den bereits bekannten oder zu erwartenden Tatsachen und Angaben orientiert. Zur Erstellung der Prognose s. [Rz. 41a.18](#).

(3) Die gE ist verpflichtet nach [§ 20 SGB X](#) von Amts wegen zu ermitteln. So sind, z.B. fehlende Einkommensbescheinigungen von dieser nach [§ 57](#) direkt beim Arbeitgeber anzufordern. Eine erfolglose Amtsermittlung ist Voraussetzung für eine "Nullfestsetzung".

(4) Sofern die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, ist der Leistungsanspruch in der Höhe festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. Nach § 41a Absatz 3 Satz 4 wird für Monate ohne Nachweis festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Es handelt sich nicht um eine Versagung von Leistungen, sondern um eine Entscheidung über den (vermeintlichen) materiell-rechtlichen Anspruch, die unmittelbar aus § 41a Absatz 3 und damit direkt aus dem SGB II folgt. Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind zu erstatten; diese Entscheidung betrifft die gesamte BG.

(5) Die Regelungen aus § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 enthalten keine Präklusionsregelung. Auch wenn nach Ablauf der von der gE eingeraumten Frist zur Mitwirkung Unterlagen vorgelegt werden, sind diese bis zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch noch zu berücksichtigen.

Die gE fordert für die beabsichtigte abschließende Bewilligung alle notwendigen Unterlagen an und ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 SGB X). Sofern die Unterlagen von den Personen, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, nicht eingereicht werden und die gE diese Angaben/Unterlagen auch nicht selbst beschaffen kann, ergeht eine Nullfestsetzung für den gesamten BWZ, weil ein Anspruch auf die Leistungen im gesamten BWZ nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte. Die vorläufig gezahlten Leistungen für den BWZ sind überzahlt und zurückzufordern. Sofern nun Widerspruch gegen die Nullfestsetzung erfolgt und in diesem Widerspruchsverfahren Unterlagen nachgereicht oder Angaben nachträglich gemacht werden, sind diese – trotz Fristablaufes – bei der Entscheidung im Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen. Die gE ist daher bei der Überprüfung des Ausgangsbescheides, der eine abschließende Entscheidung betrifft, im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens verpflichtet, auch solche Unterlagen zu berücksichtigen, die erst im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden (vgl. BSG, Urteile vom 12.9.2018 -B 4 AS 39/17 R, B 14 AS 7/18 R, B 14 AS 4/18 R).

Unterlagen, die erst im Klageverfahren eingereicht werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022 - B 4 AS 64/21 R). Sofern die nachgereichten Unterlagen im Widerspruch zu bisherigen, eingereichten Unterlagen oder anderen Nachweisen stehen, wird vom zuständigen Leistungsträger entschieden, welche

**Amtsermittlung
aufgrund Unter-
suchungsgrundsatz
(41a.24)**

**Rechtsfolge
fehlender Mitwirkung
(41a.25)**

**Nachträgliche
Vorlage von
Nachweisen
(41a.26)**



Unterlagen zur abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen sind.

(5a) Sofern eine Nullfestsetzung nicht angefochten wurde und rechtskräftig wurde, besteht noch die Möglichkeit einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides nach § 44 SGB X zu stellen. Gegenstand eines solchen Überprüfungsantrages ist dann aber nur noch, ob die rechtskräftig gewordene Nullfestsetzung rechtmäßig erfolgte. Nur wenn die Überprüfung, dass die Nullfestsetzung rechtswidrig erfolgte (zum Beispiel bei fehlender Amtsermittlung, fehlerhafter Fristsetzung oder Rechtsfolgenbelehrung), sind auch die Unterlagen zu berücksichtigen, die bei der abschließenden Entscheidung des Leistungsanspruches noch nicht eingereicht wurden, die allerdings zwischenzeitlich oder zusammen mit dem Überprüfungsantrag eingereicht wurden (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022 - B 4 AS 64/21, Rn. 34). Zu berücksichtigen sind sodann auch Unterlagen und Tatsachen, von denen die gE auf anderem Wege Kenntnis erlangt hat. Im Rahmen des Überprüfungsantrags zur Vermeidung einer Erstattungsrückzahlung gilt nicht die Jahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sondern die Vierjahresfrist nach Nummer 1 (vgl. BSG, Urteil vom 13.7.2022 - B 7/14 AS 57/21 R).

Erfolgte die Nullfestsetzung rechtmäßig, wird der Überprüfungsantrag dahingehend beschieden, dass die getroffene Entscheidung zwar überprüft wurde, aber diese nicht zu beanstanden ist. Die nachgereichten Unterlagen sind in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.

5. Abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch

Aufgrund des intendierten Ermessens in § 41a Absatz 4 ("soll"), kann auf Antrag nur im begründeten Ausnahmefall eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate bereits nach Ablauf des/ der jeweiligen Monats/ Monate erfolgen. Hierzu müssen alle leistungserheblichen Tatsachen bekannt bzw. nachgewiesen werden, sodass einzelne Monate abschließend festgesetzt werden können. Die Beantragung der abschließenden Bewilligung für einzelne Monate kann z.B. erfolgen, wenn alle schwankenden Einkünfte nachgewiesen wurden und sich hieraus ein höherer Leistungsanspruch ergibt. Sind in den nachfolgenden Monaten des BWZ aufgrund des schwankenden Einkommens noch Überzahlungen zu erwarten, sollte die abschließende Entscheidung für die zurückliegenden Monate nur erfolgen, wenn dies aus objektiver Sicht zwingend erforderlich ist.

Wird eine abschließende Bewilligung für einzelne Monate beantragt, ist dem jedoch nachzukommen, wenn der vorläufig bewilligte Leistungsanspruch so gering bemessen war, dass das Existenzminimum im Sinne von [Rz. 41a.18](#), also auch unter Berücksichtigung der Freibetragsspielräume nach § 41a Absatz 2 Satz 2 nicht sichergestellt war. Die leistungsberechtigte Person ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Sie ist darüber zu informieren, welche Unterlagen hierfür von ihr einzureichen sind.

Abschließende Entscheidung für einzelne Monate im laufenden BWZ in Anwendung des § 41a Absatz 4 (41a.27)



Sofern sich aus der im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorzeitige abschließende Entscheidung im Laufe des Bewilligungszeitraums vorgelegten Tatsachen ein höherer Leistungsanspruch ergibt, kann auch eine geänderte vorläufige Entscheidung für den abgelaufenen Monat erfolgen.

Eine abschließende Entscheidung für einen einzelnen Monat, die zu einer Erstattungsforderung führt, ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn diese zu einer mehrfachen Anwendung der Bagatellgrenze nach § 41a Absatz 6 Satz 3 SGB II führen würde. Denn diese Bagatellgrenze gilt nach ihrem Sinn und Zweck für abschließenden Entscheidungen für den gesamten Bewilligungszeitraum. Es ist kein objektiver Grund ersichtlich, weshalb ein Zwischenantrag auf abschließende Entscheidung zur Festsetzung von Erstattungsforderungen gestellt werden sollte.

Eine abschließende Bewilligung für einzelne Monate erfolgt nicht von Amtswegen. Reicht die leistungsberechtigte Person vor Ablauf des BWZ unaufgefordert erst für die abschließende Bewilligung benötigte Unterlagen frühzeitig ein, wird nicht davon ausgegangen, dass es sich um einen Antrag auf eine abschließende Bewilligung für einzelne Monate handelt, sofern den Unterlagen keine weitere, entsprechende Erklärung beigelegt wird.

Für Ausnahmefälle, bei denen bereits während des laufenden BWZ eine abschließende Entscheidung erforderlich ist, wird eine Abweichung durch das intendierte Ermessen zugelassen.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person kommt einer Beschäftigung mit schwankendem Einkommen nach. Dieses Einkommen wurde bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt. Im laufenden BWZ reduziert sich dieses Einkommen und bleibt weiterhin schwankend. Die leistungsberechtigte Person reicht die Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers umgehend ein. Es zeigt sich, dass das Erwerbseinkommen zu hoch angesetzt wurde, auch wenn eine Unterschreitung des Existenzminimums oberhalb der Freibeträge nach § 41a Absatz 2 Satz 2 nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber bescheinigt, dass aufgrund verringertem Personalbedarfs die leistungsberechtigte Person nur noch in einem geringeren Stundenumfang eingesetzt wird. Alle Einkommensnachweise für die Tätigkeit mit dem höheren Stundenumfang liegen vor; mit einer Erstattungsforderung gegen die leistungsberechtigte Person ist nicht zu rechnen. Für den bisherigen Zeitraum kann daher eine abschließende Bewilligung erfolgen, weil mangels Erstattungsforderung eine mehrfache Anwendung der Bagatellgrenze nicht zu befürchten ist. Für die Folgemonate im laufenden BWZ bleibt die vorläufige Bewilligung aufrechterhalten. Allerdings wird das prognostizierte Einkommen korrigiert.

entfallen

**Keine Mitwirkung
(41a.28)**

entfallen

**Keine Hilfsbedürftigkeit
(41a.29)**

entfallen

**Sicherstellung Existenzminimum
(41a.30)**

6. Fiktion nach einem Jahr

(1) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des BWZ keine abschließende Entscheidung, gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. In den Fällen, in denen nach abschließender Klärung der Sach- und Rechtslage keine Abweichung zwischen der vorläufigen und der abschließenden Entscheidung besteht, ist eine abschließende Entscheidung folglich nicht erforderlich.

Reicht die leistungsberechtigte Person keinen Antrag auf eine abschließende Entscheidung ein, so verbleibt es bei den vorläufig festgestellten Leistungen nur, wenn diese den abschließend festzustellenden Leistungen entsprechen würden.

(2) Eine abschließende Entscheidung ist erforderlich, wenn der abschließende Leistungsanspruch von den vorläufig bewilligten Leistungen abweicht. Dies gilt sowohl bei Nach- als auch bei Überzahlungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Abweichung aus Gründen, die ursächlich für die Vorläufigkeit der Entscheidung waren, oder aus anderen Gründen resultiert. Die abschließende Entscheidung muss innerhalb der genannten Jahresfrist erfolgen, weil ansonsten auch zu Unrecht bewilligte Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können.

(3) Einer Anhörung nach [§ 24 SGB X](#) vor Erlass der endgültigen Entscheidung bedarf es auch bei belastenden Entscheidungen nicht, da durch die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde. Der vorläufige VA schafft nur für einen begrenzten Zeitraum Rechtssicherheit und Rechtswirkungen und begründet demzufolge keine endgültige Rechtsposition, in die der endgültige VA eingreifen könnte.

(4) Die Jahresfrist gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres nach Ende des BWZ die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt hat (§ 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1). In diesem Fall besteht ein Anspruch auf einen abschließenden Bescheid. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch unverändert bleibt.

(5) Die Jahresfrist gilt auch nicht, wenn ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit auf Gründen, die nicht ursächlich für die vorläufige Entscheidung waren, beruht (§ 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2). Dies ist der Fall, wenn die betroffene Person grob fahrlässig oder vorsätzlich Tatsachen (z. B.

**Ohne Abweichung
keine abschließende
Bewilligung
(41a.30a)**

**Bei Abweichungen
abschließender
Bescheid erforderlich
(41a.31)**

**Ausnahmen von der
Endgültigkeitsfiktion
(41a.32)**

ein bestehendes, weiteres Arbeitsverhältnis) verschwiegen oder wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des Leistungsbezuges nicht mitgeteilt oder die gE die Überzahlung verschuldet (z. B. durch Übersehen eines von der zunächst leistungsberechtigten Person mitgeteilten Sachverhaltsdetails) hatte. Die auf dieser Grundlage ergangene, nicht rechtmäßige vorläufige, durch Fristablauf abschließend gewordene Entscheidung ist insoweit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der anspruchsändernden Tatsachen im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu korrigieren.

Wenn erst nach Ablauf der Jahresfrist die Rechtswidrigkeit bekannt wird, gilt die fingierte Jahresfrist nach § 41a Absatz 5 Satz 1 nicht, so dass in diesem Fall auch nach Ablauf eines Jahres seit Ende des vorläufigen BWZ eine abschließende Entscheidung noch möglich ist. Dennoch sieht der Gesetzgeber eine Frist von längstens zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung vor. Danach ist die abschließende Entscheidung dann auch in diesem Fall nicht mehr möglich und damit "endgültig" (siehe § 41a Absatz 5).

Der Eintritt der Fiktion der abschließenden Entscheidung setzt nicht voraus, dass die vorläufige Bewilligung bestandskräftig ist. § 41a Absatz 5 stellt lediglich darauf ab, dass ein Jahr nach dem Ablauf des BWZ vergangen ist. Daher hindert die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die vorläufigen Leistungsbescheide den Eintritt der Fiktion nicht (vgl. BSG, Urteil vom 18.5.2022 – B 7/14 AS 1/21 R). Im gerichtlichen Verfahren wird in diesen Fällen nur noch über den abschließend zustehenden Leistungsanspruch entschieden.

7. Anrechnung und Erstattung erbrachter Leistungen

Die abschließende Entscheidung erledigt in vollem Umfang die vorläufige Entscheidung. Die vorläufige Entscheidung erlischt automatisch und bedarf keiner Aufhebung nach §§ [45 ff. SGB X](#), denn der VA bleibt gemäß [§ 39 Absatz 2 SGB X](#) nur solange wirksam, soweit er nicht "auf andere Weise erledigt ist".

**Erledigung
der vorläufigen
Entscheidung
(41a.33)**

Bei der abschließenden Entscheidung ist die vorläufig gewährte Leistung auf die abschließend bewilligte Leistung anzurechnen. Die Anrechnung muss entsprechend den für den BWZ gewährten Leistungen **monatsweise und personenbezogen** erfolgen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen BWZ statt (§ 41a Absatz 6). Auch die Saldierung erfolgt personenbezogen.

**Saldierung
(41a.34)**

Beispiel:

Vorläufig wurde, unter Berücksichtigung von schwankendem Einkommen, in einer BG mit einer Person für den BWZ vom 01.04.



bis 30.09. monatlich ein Anspruch in Höhe von 200,00 EUR festgestellt. Bei der abschließenden Festsetzung errechnet sich für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.04. ein geringerer Anspruch in Höhe von 100,00 EUR. Ab dem 01.09. bis zum 30.09. ergibt sich bei der abschließenden Festsetzung hingegen ein Anspruch von 250,00 EUR.

Bei der kalendermonatlichen Saldierung ergeben sich eine Überzahlung für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.04. von 100,00 EUR und ein Nachzahlungsanspruch für den Zeitraum vom 01.09. bis zum 30.09. in Höhe von 50,00 EUR. Die insgesamt überzahlten Leistungen von 100,00 EUR sind demnach um den Nachzahlungsanspruch von 50,00 EUR zu mindern. Bei der abschließenden Entscheidung sind 50,00 EUR zurückzufordern. Bezuglich der Geltung der Bagatellgrenze nach § 41a Absatz 6 Satz 3 wird auf die Weisung zu § 40 verwiesen.

Hat die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der abschließenden Feststellung einen höheren Anspruch auf Leistungen als ihr vorläufig bewilligt wurde, sind die noch ausstehenden Leistungen nachzuzahlen. Wurden im Rahmen der vorläufigen Bewilligung höhere Leistungen gewährt und ausgezahlt, als der leistungsberechtigten Person nach dem Ergebnis der abschließenden Entscheidung zustanden, sind die überzahlten Leistungen zu erstatten. Die Überzahlung ist nicht zurückzufordern, wenn die Überzahlung den Betrag von 50,00 EUR nicht erreicht, da gemäß § 41a Absatz 6 eine Bagatellgrenze für die gesamte BG (unabhängig von der Anzahl der Personen) eingeführt wurde. Die Regelungen zur Umsetzung der Bagatellgrenze sind in einer separaten Fachlichen Weisung (Fachliche Weisung zu §§ 40, 41a Absatz 6) erläutert. Auf diese Weisung wird verwiesen.

Nachzahlung und Erstattung (41a.35)

Sofern eine abschließende Bewilligung und der darauffolgende Erstattungsbescheid am gleichen Tag ergehen, bilden diese eine rechtliche Einheit (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2021 - B 14 AS 41/20 R). Diese Bescheide beziehen sich aufeinander und sind damit einheitliche Bescheide zur abschließenden Feststellung der Höhe des Leistungsanspruches.

Eine Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach [§ 40 Absatz 2 Nummer 5](#) in Verbindung mit [§ 335 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 SGB III](#) erfolgt nicht. Zuschüsse nach [§ 26](#) zu diesen Beiträgen unterliegen hingegen der Erstattung nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

Auswirkungen nur auf KV/PV-Beiträge (41a.36)



8. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bzw. entscheidungserhebliche Rechtsfrage

§ 41a Absatz 7 entspricht [§ 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III](#).

Höherrangiges Recht (41a.37)

Ist die Vereinbarkeit einer für den Leistungsantrag entscheidungserheblichen Rechtsvorschrift nach dem SGB II Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof, kann über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden.

Das Gleiche gilt, wenn eine vor dem Bundessozialgericht anhängige Rechtsfrage für den Leistungsantrag entscheidungserheblich ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsfrage Auswirkungen auf die Entscheidung über Geld- oder Sachleistungen hat. Die Jahresfrist des § 41a Absatz 5 gilt mangels Verweises in § 41a Absatz 7 Satz 2 nicht. Die Verpflichtung zur abschließenden Entscheidung kann hier erst dann bestehen, wenn der Grund der Vorläufigkeit – die Anhängigkeit eines obergerichtlichen Verfahrens – wegfällt. Auf starre zeitliche Vorgaben kann es daher nicht ankommen.

9. Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#)

Rechtsgrundlage für den Überprüfungsantrag ist § 44 SGB X. Die Grundlagen und Mindestvoraussetzungen des Antrags nach § 44 SGB X sind im SGG-Handbuch ("Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz" - Unterpunkt 2.5 "Unzulässiger Widerspruch/Antrag nach § 44 SGB X") erläutert. Auf das Handbuch wird verwiesen.

Überprüfung nach § 44 SGB X (41a.38)

Nach § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht, wenn ein VA mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II schränkt diesen Zeitraum auf ein Jahr ein.

Die Einschränkung betrifft nach der Rechtsprechung des BSG ([Urteile vom 13.2.2014 – B 4 AS 19/13 R und vom 13.7.2022 - B 7/14 AS 57/21 R](#)) aber nur die Erbringung von Leistungen, nicht aber Entscheidungen über die Erstattung von Leistungen.

Hieraus können sich bei Anträgen auf Überprüfung im Zusammenhang mit vorläufigen Entscheidungen nach § 41a verschiedene Konstellationen ergeben:

1. Nach Ablauf des BWZ der vorläufigen Entscheidung ergeht eine abschließende Entscheidung:

Die abschließende Entscheidung ist Gegenstand der Überprüfung nach § 44 SGB X. Ergibt die Überprüfung, dass Leistungen nachzuzahlen sind, ist diese Nachzahlung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II auf ein Jahr beschränkt.

Beispiel 1

Der vorläufige BWZ lief vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022. Die abschließende Entscheidung erfolgte am 15. August 2022.

Am 16. Februar 2023 wird die Überprüfung der abschließenden Entscheidung beantragt. Sie ergibt, dass die abschließende Entscheidung rechtswidrig war. Die Entscheidung wird deshalb am selben Tag zurückgenommen. Die Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II beginnt am 31. Dezember 2022 und wirkt ein Jahr zurück. Dementsprechend können Leistungen nur für den Teil des BWZ nachgezahlt werden, der im Jahr 2022 liegt.

2. Es liegt ein abschließender Bewilligungsbescheid vor, auf den ein Erstattungsbescheid folgt, weil die Leistungen überzahlt wurden.

Wenn mit der abschließenden Entscheidung geringere Leistungen festgesetzt werden als vorläufig bewilligt wurden und ein Erstattungsbescheid ergeht, kann auch ein Überprüfungsantrag für den Erstattungsbescheid erfolgen. Es ist dabei nicht maßgeblich, wenn der Erstattungsbescheid wesentlich später als der abschließende Festsetzungsbescheid ergeht und zwischen den Bescheiden z.B. ein Jahr liegt. Durch den Überprüfungsantrag, der gegen den Erstattungsbescheid gerichtet ist, ist auch eine Überprüfung der abschließenden Bewilligungsentscheidung vorzunehmen. Das heißt, es erfolgt eine sachliche Prüfung der abschließenden Bewilligung und des Erstattungsbescheides. Der Bescheid über die abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches bildet mit dem Erstattungsbescheid eine rechtliche Einheit, weil sie sich beide auf die Höhe des Leistungsanspruches im gleichen, abschließend bewilligten Zeitraum beziehen (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2021 - B 14 AS 41/20 R). Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die Überzahlung in der falschen Höhe festgesetzt wurde, sind der abschließende Bewilligungsbescheid und der Erstattungsbescheid – im Rahmen des § 44 SGB X – zu korrigieren.

Dabei ist zu beachten, dass für eine mögliche Nachzahlung, die aus der Überprüfung resultieren würde, die Ein-Jahres-Frist gilt (§ 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Für die Korrektur

einer möglichen Erstattungsforderung gilt demgegenüber die Vierjahresfrist nach § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).

Beispiel

A wurden ab dem 01.03.2023 vorläufige Leistungen aufgrund von schwankendem Einkommen gewährt. Zum 01.10.2023 beantragt A die abschließende Entscheidung für die vorläufig bewilligten Leistungen. Am 10.10.2023 ergeht nur die abschließende Entscheidung. Ein Erstattungsbescheid ergeht am 5. November 2023; die Erstattungsforderung beträgt 300 EUR.

Am 17. Mai 2026 wird die Überprüfung des Erstattungsbescheides aufgrund einer Inkasso-Maßnahme betragt. Die Überprüfung ergibt, dass nur 200 EUR zu erstatten wären. Da die Vierjahresfrist (vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025) eingehalten ist, ist die abschließende Entscheidung zu ändern und der Erstattungsbetrag zu reduzieren.

Abwandlung:

Der Erstattungsbetrag beträgt nur 60 EUR. Die Überprüfung ergibt, dass anstelle der Erstattung bei der abschließenden Entscheidung eine Nachzahlung in Höhe von 70 EUR festzusetzen gewesen wäre. Da die Einjahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 überschritten ist (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2025), kann keine Nachzahlung erfolgen. Hinsichtlich der rechtswidrigen Erstattungsforderung ist demgegenüber die Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 anzuwenden. Der Erstattungsbescheid ist deshalb aufzuheben.

3. Es liegt nur eine vorläufige Bewilligung vor, die aufgrund des Zeitablaufs als abschließende Bewilligung zu betrachten ist. Eine abschließende Bewilligung wurde nicht beantragt und ein abschließender Bewilligungsbescheid erging nicht.

Sofern ein Überprüfungsantrag gestellt wird, ist somit die vorläufige Bewilligung zu überprüfen. Der Erlass einer abschließenden Bewilligung ist nicht zulässig. Es ergeht dann ein Bescheid über die Überprüfung der bewilligten Leistungen.

Beispiel:

A werden mit Bescheid vom 02.01.2023, für den Zeitraum von Januar bis Juni 2023 vorläufige Leistungen nach dem SGB II gewährt. Eine abschließende Bewilligung ergeht nicht. Mit Ablauf des 30.06.2024 gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Am 01.08.2024 begeht A eine Überprüfung der Bewilligungsentscheidung. Überprüft wird daher der vorläufige Bewilligungsbescheid vom 02.01.2023 (ggf. in der Fassung der ergangenen Änderungsbescheide für den BWZ).

Bei der Überprüfung eines abschließenden Bescheides, mit dem eine Nullfestsetzung erfolgte, erstreckt sich die Überprüfung nur darauf, ob die Voraussetzungen für die Nullfestsetzungen vorlagen und diese korrekt erfolgte (Prüfkriterien sind:

angemessene Fristsetzung/ korrekte Rechtsfolgenbelehrung). Hierbei sind der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X) sowie die weiteren Voraussetzungen für die Nullfestsetzung zu berücksichtigen. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt dann nicht mehr.